

unter H. Sch. an die nat. Studierabteilung.

Die Kollisionsverwaltung

falkensteiner Anzeiger
fischbacher Anzeiger ❖

Nummer 25

6)

Nachdruck verboten.

„Das meine ich freilich,“ versetzte der Baron erwartungs-
voll.

„Na, na,“ machte der Baron zweifelnd. „Uebrigens macht sich auch dieser Wendler Hoffnungen auf Deine Hand.“

„Es sind zusammen noch nicht 150 000 Mark, Papa. Und wenn ich mich so recht entsinne, hast Du f. Z. gesagt,

daß Dir der letzte Streif mehr gekostet hätte. Also, was ist groß dabei? Ich sehe keinen Grund zur Aufregung."

Gerhart Wendler war schon in seinem Außern der lebenswürdige junge Herr, als der er überall genannt und bekannt war. Seine weichen Züge trugen meist ein freundliches Lächeln, um den von einem kleinen Schnurrbart überschatteten Mund juckte der Schelm.

Fortsetzung folgt.

Eine „politische“ Ohrfeige.

— Eine 50-Jahr-Erinnerung. —

Im Herzoglichen Schlossparke zu Biebrich ging am 13. Juli 1868 der türkische Gesandte am preussischen Hofe, Aristarchi Bey, spazieren. Er kam vom Schlosse her, schritt nach dem Mosbacher Bahnhofe zu und rauchte eine Zigarre. In der großen Kastanienallee begegnete ihm der Gartenaufseher August Leidner und sagte ihm, daß das Rauchen im Parke verboten sei. Der Gesandte störte sich jedoch nicht daran und rauchte ruhig weiter. Darauf stellte ihn der Gartenaufseher nochmals zur Rede. Der Gesandte aber warf ihm nach einem empörenden Schimpfwort die brennende Zigarre ins Gesicht, sodaß Leidner eine Brandwunde erlitt. Leidner gab hierauf dem Gesandten eine sehr kräftige Ohrfeige, wobei die goldene Brille des Gesandten in Stücke ging, und führte ihn aus dem Parke. Der Vorfall erregte selbstverständlich das größte Aufsehen. In allen Zeitungen wurde derselbe erörtert. Es gab Leute, die in der Ohrfeige eine Demonstration gegen das noch nicht zwei Jahre alte preussische Regiment in Nassau erblicken wollten. Diese Vermutungen erwiesen sich jedoch als Kombination. Bereits am 24. Juli stand Leidner vor der Strafkammer des Kreisgerichts Wiesbaden und wurde wegen Körperverletzung und einfacher Beleidigung zu einem Monat Gefängnis und Publikation des Urteils verurteilt. Leidner, welcher erklärte, er habe den Gesandten nicht gesamt, erhob Berufung gegen das Urteil, zumal der Gesandte während der Verhandlung nicht eidlich vernommen worden war. Das Oberappellationsgericht in Berlin hob dann auch das Urteil auf und verfügte nochmalige Verhandlung und eidliche Vernehmung Aristarchi Bays. Am 16. April 1869 beschäftigte sich dann die Berufungskammer des Kreisgerichts Wiesbaden mit dem Fall. Nach langer Verhandlung erfolgte die Verurteilung Leidners zu acht Tagen Gefängnis. In der Verhandlung wurde dem Angeklagten von seinem Vorgesetzten das allergünstigste Zeugnis ausgestellt. Die Aussagen des Gesandten aber waren sehr belastend für Leidner, daß seine Verurteilung erfolgen mußte. Dem Gesandten war nämlich von dem Vorsteher der Herzoglichen Finanzkammer das sonst im Biebricher Parke, in dem sich damals noch die Palmen-Gewächshäuser usw. befanden, verbotene Rauchen erlaubt worden; man hatte aber vergessen, dies dem Gartenaufseher Leidner zu sagen, daher entstand der so peinliche und Aufsehen erregende Vorfall. Auch der zweite Gartenaufseher hatte von der Raucherlaubnis des Gesandten keine Kenntnis. Später scheint der Gesandte aber auch eingesehen zu haben, daß er den Aufseher gereizt hatte, denn er verwendete sich beim König Wilhelm für dessen Begnadigung. Ein Gleiches tat auch der Oberkammerherr v. Hadeln auf Anweisung des Herzogs Adolph, der in Oberbayern weilte, als er von der Verurteilung hörte. Im Dezember 1869 erfolgte alsdann die Begnadigung Leidners. Zu seinem Gartenaufseher, den er zu sich kommen ließ, sprach der Herzog: „Du bist mir zu streng für diesen Posten, ich nehme Dich fortan unter meine Leibdienerschaft auf.“ Damit war die Angelegenheit der „politischen“ Ohrfeige, die vor fünf Jahrzehnten so Aufsehen erregte und der

Presse viel Stoff gab, endgültig erledigt. Leidner diente seinem Herrn in Treue weiter und wurde Ende Dezember 1896 zum Schloßverwalter in Biebrich ernannt. Allein schon wenige Tage nach seiner Beförderung erkrankte er so schwer, daß an eine Genesung nicht mehr zu denken war. Sein Wunsch war, in Königstein zu sterben, wo zwei seiner Kinder wohnen, und deshalb ließ er sich auch dorthin bringen. Am 27. Dezember 1896 starb er daselbst und liegt auf dem dortigen Friedhofe begraben. [-]

Laabstripperlied

for die nassauische Buwe un Mädercher.

Nachdruck erwünscht. Weise: „Studio auf einer Reif.“

Munter an die Aest gehippt, juchheidi, juchheida,
Immer lustig Laab gestrippt, juchheidi, heida!
Rechne, lese, schreibe, ach, des is heut mol Newesach.
Juchheidi, juchheida, Laab is gut for die Gäl hurra!
Juchheidi, juchheida, juchheidi, heida!

Gehd dem Feind die Hawwer aus, juchheidi juchheida,
Schnappe all sei' Gäl nach Haus, juchheidi heida!
Unser Gäl, du liever Gott, ei, die gehn noch nit kabott.
Juchheidi, juchheida, Laab is gut for die Gäl, hurra!
Juchheidi, juchheida, juchheidi, heida!

Wär ich groß, ich ritt ins Feld, juchheidi, juchheida,
Und besiegt die ganze Welt, juchheidi, heida!
Ei, wie käm mei' Gäl gehippt, weil ihr so vill Laab
gestrippt.

Juchheidi, juchheida, Laab is gut for die Gäl hurra!
Juchheidi, juchheida, juchheidi, heida!

Rudolf Dieß.

„Ein Lied, das uns den Frieden bringt!“

Dr. Rudolf Presber, zu seinem 50. Geburtstag zu eigen.

Von Frankfurt her traf mich der Klang, den Deine Pieder
künden,
um sich mit frohbewegtem Drang den Herzen zu verbünden.
Manch Liedchen trug der Wind hinaus und ward zum heil'gen
Bande
in manchem deutschen Herz und Haus, bis hin zum fernen
Lande.
Dich, lieber Meister, konnte nie das Glück zum Narren
machen,
obgleich die Kunst Dir Ruhm verlieh, weil Du uns lehrtest
lachen
Uns Menschen, die die liebe Not, das Leid, der Schmerz
bezwungen —
uns hast Du, selbst vom Leid bedroht, die Sorgen fort-
gejungen.
Um Mittag zeigt die Sonnenuhr an Deines Daseins Hause,
darum ein Wort des Dankes nur, wind ich Dir drob zum
Strauße:
„Daß Freude, Schönheit, Glück und Lust dem Geiste reg'
die Schwingen,
damit das Herz in Deiner Brust uns kann von Liebe
singen;
die Feindschaft, Daß und Niedrigkeit besiegt mit ihren
Tönen;
von Liebe, die nach Kampf und Streit noch Völker könnt'
versöhnen;
die Tränen trocknet, Wunden heilt und Not und Schmerz
kann lindern,
von Liebe, die das Beste teilt, mit armen Menschenkindern.
Sold' können kröne Deine Kunst und Rosen werden blühen
und schöner Frauen holde Günst belohnen Dein Bemühen.
Versuche es, vielleicht gelingt, was keiner konnt' vollbringen,
ein Lied, das uns den Frieden bringt, ach möcht' es Dir
gelingen!

• Von Kammerer Emil Heymer.

Döberitz, den 5. Juli 1918.

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus.

Städtische Kurverwaltung Königstein i.T.

Donnerstag, den 11. Juli 1918
abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr im Hotel Procasky

Lustiger Abend

VON

Alois Großmann
vom Frankfurter Neuen Theater.
(Näheres siehe Plakate.)

Arbeiter und Arbeiterinnen

finden dauernde Beschäftigung.

OTTO BENDER : Kellheim i. T.



Weilwerke G. m. b. H.

Frankfurt a. M.-Rödelheim

suchen

für **Schreibmaschinenbau:**

Mechaniker

Werkzeugmacher
Justeure Monteure
Werkzeugdreher
Schlosser Dreher

Einrichter

jugendl. Arbeiter
Frauen und Mädchen



Städt. Kurverwaltung : Wohnungsnachweis.

Geräumige 3—4 Zimmerwohnung in schöner Lage, für dauernd zu Mitte August gesucht. Angebote mit Preisangabe möglichst umgehend unter **R. Sch.** an die städt. Kurverwaltung.

Danksagung.

Für die herzliche Anteilnahme während der langen Krankheit, für die zahlreiche Begleitung zur letzten Ruhestätte unserer nun in Gott ruhenden unvergeßlichen Gattin, Mutter, Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Karoline Klein,

geb. Westerberger,

sowie für die vielen Kranz-, Blumen- und Kerzenspenden sagen wir unseren herzlichsten Dank.

Besonderen Dank den barmh. Schwestern für die liebevolle Pflege der teuren Entschlafenen, sowie der Königsteiner Sängervereinigung für den erhebenden Grabgesang.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Anton Klein.

Königstein, den 10. Juli 1918.

Gebildete, lebenswürdige, jüngere
Dame als

Gesellschafterin

nach Königstein gesucht. Angebote
unter **N. 63** an die Geschäftsstelle.

**Nähmaschine, Messer-
putzmaschine, Tisch u.
Bilder billig zu verkaufen.**

Schneidhainweg 14a part., Königst.

**Schlafzimmer und Küche,
gut erb. Bett zu kauf. gesucht.**
Angebote unter **B. Z.** an die
Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Verloren:

ein wollenes Umhlagetuch.
Ein Damen-Paletot.
Gegen gute Belohnung Rathaus,
Zimmer 3, abzugeben
Königstein, 8. Juli 1918.
Die Polizeiverwaltung.

Lebensmittel-Verkauf.

Der Lebensmittelverkauf findet diese Woche am Freitag, den
12. d. Mts., im Rathaussaal in folgender Reihenfolge statt:

Brotarten-Nr.	301—400	vormittags von	8 — 9 Uhr,
201—300	"	9	— 10
101—200	"	10	— 11
1—100	"	11	— 12
601—800	nachmittags	2	— 2 $\frac{1}{2}$
501—600	"	2 $\frac{1}{2}$	— 3 $\frac{1}{2}$
401—500	"	3 $\frac{1}{2}$	— 4 $\frac{1}{2}$

Reihenfolge ist genau einzuhalten. Brotarten sind zur Kontrolle
vorzulegen. Lebensmittelartenabschnitt Nr. 17 ist abzugeben.

Königstein im Taunus, den 10. Juli 1918.

Der Magistrat. Jacobs.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 11. ds. Mts., vormittags 10 Uhr, werden
die noch nicht abgeholten Steintöpfe im Rathaus Hofe verkauft.

Königstein im Taunus, den 10. Juli 1918.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung.

Verordnung betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlerverkauf.

Auf Grund der §§ 57, 60, 69, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung eines großen Laib Brot sind zu verwenden insgesamt 800 Gramm Mehl einschließlich Streckungsmittel.

Das Brot darf nur in Backsteinform in 2 Größen hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1100 Gramm, der kleine Laib Brot mindestens 550 Gramm wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewicht von 50 Gramm hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 11 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden. Es muß mit dem Stempel des Tages, an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet werden.

Weißbrot.

Weißbrot für Kranke aus reinem 75prozentigem Weizenmehl ohne Zusatz von Streckungsmittel darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbandes hergestellt und nur auf eine Bescheinigung der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg gegen Brotskarte, bei Militärpersonen auf eine Bescheinigung der zuständigen Lazarettverwaltung verkauft werden.

Es darf nur in einer Größe hergestellt werden. Zur Bereitung eines Kranken-Weißbrotes sind zu verwenden 382 Gramm Mehl; es muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 525 Gramm wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwiebad und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehlerverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf

nur in 764 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 Uhr vorm. und von 4—6 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Außerdem können nach § 69 die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ist die Zuwiderhandlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlerverkauf vom 27. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 65) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstelle von Brot, Brötchen, Gebäck und Mehl sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juli 1918.

Namens des Kreisausschusses:

Der Vorsitzende: v. Marx.

Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Brot:

1100 Gramm (großer Laib) 52 Pfennig

550 Gramm (kleiner Laib) 27 Pfennig

für Brötchen, das Stück zu 50 Gramm 3 Pfennig

für Weißbrot für Kranke 525 Gramm 32 Pfennig
Kleinverkauf von 94prozentigem Roggenmehl:

764 Gramm 40 Pfennig

382 Gramm 20 Pfennig

Von 94prozentigem Weizenmehl:

764 Gramm 44 Pfennig

382 Gramm 22 Pfennig.

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideverordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 27. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 65) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Juli 1918.

Namens des Kreisausschusses:

Der Vorsitzende: v. Marx.

Wird veröffentlicht

Königstein, den 8. Juli 1918.

Der Magistrat: Jacobs.

Derloren:

Kinderregenschirm Frankfurter-
Str. Dainerbergweg. Gegen Be-
lohnung abg. Villa Margarete,
Pimburgerstraße 14, Königstein.

3-5 gebrauchte

Hobelbänke 80^{er} sucht.
Wilh. Pfau, Mammolshain.

Die 1. und 2. Rate Staats- und Gemeindesteuer wird **Donnerstag**, den 11. und **Freitag**, den 12. d. Mts., in den Vormittagsstunden von 8^{1/2}—12^{1/2} Uhr erhoben.

Die Beträge sind abgezählt bereit zu halten.

Königstein im Taunus, den 8. Juli 1918.

Die Staatssteuerhebestelle: Gläßer.

Eine frisch-
melkende

sowie mehrere Tausend

Dickwurzpflanzen

hat abzugeben

Rettershof bei Königstein,

— Fernruf 36. —

Fahrkuh

**Dickwurz- und
Kohlrabipflanzen**

kauft **Barisch**, Römbergweg Nr. 2,
Königstein im Taunus.

Trauer-Drucksachen

sach durch **Druckerei Kleinböhl**.

Ein frisch-
melkende

Fahrkuh
hebt zu verkaufen
Bahnstraße 3, Aelshelm 1. T.

Liefer-Scheine

empfiehlt
Druckerei Ph. Kleinböhl.